

viel den 3. Punkt des §. 1 anlangt, so bin ich damit einverstanden, daß es sich von selbst versteht, daß nach erfolgter Rückkehr die Verpflichtung der Nachstellung eintritt, und der dispensirt Gewesene dann noch 6 volle Jahre dienen muß. Wenn aber im 2. Satze den noch unselbstständigen Söhnen durch dieses Gesetz eine Erleichterung verschafft werden soll, so würde, wenn nicht noch besonders erklärt worden wäre, daß sie dennoch die volle Zeit nachzudienen haben, Zweifel entstehen müssen. Ich glaube aber auch, daß es höchstens einer Bemerkung in der Ausführungsverordnung bedürfte; vielleicht genügt auch das, was von Seiten der Staatsregierung hier erklärt worden ist.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern bloß den Wunsch ausgesprochen, daß meine Bemerkung bei der Redaction Berücksichtigung finden möge. Indessen wenn auch dieser Wunsch keine Berücksichtigung findet, so wird, glaube ich, für das Gesetz kein Nachtheil entstehen, weil durch die Besprechung darüber kein Zweifel mehr aufkommen kann. Ich begnüge mich also damit.

Präsident v. Carlowitz: Es ist keine Erinnerung zu dem ersten §. von der Deputation gemacht, noch von einem Mitgliede ein Amendement gestellt worden. Ich habe daher zu fragen: ob §. 1 in der gegebenen Fassung angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 2.

Zu §. 3.

Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf sechs Jahre in der activen Armee und auf drei Jahre in der „Kriegsreserve“ festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militairpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Recrutirung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Recrutirung zu der andern freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militairstand.

Die Motive lauten:

Künftig ist die Kriegsreserve als ein Theil des Bundesheeres und der bewaffneten Macht anzusehen, es hat daher der in §. 3 des Gesetzes ausgedrückte Unterschied zwischen der Dienstdauer in der Armee selbst und der in der Kriegsreserve nicht mehr als angemessen erscheinen können. Bezeichnender hat die Unterscheidung zwischen dem Dienste in der activen Armee und dem in der Kriegsreserve erachtet werden müssen.

Hiernächst ist darüber Zweifel entstanden, von welchem Zeitpunkte an die sechsjährige Dienstzeit in der Armee zu berechnen und ein Militairpflichtiger als dem Militairstande angehörig zu betrachten sei, ob von dem Tage der Aushebung, oder dem des erfolgten Eintrags in die Bestandslisten der betreffenden Truppenabtheilung, oder vom 1. Januar des auf jede Aushebung zunächst folgenden Jahres an.

Es hat dieser Zweifel namentlich hinsichtlich der kriegsgerichtlichen Competenz sich von Einfluß gezeigt. Bis darüber zu einer gesetzlichen Bestimmung zu gelangen sein werde, ist einstweilen durch die Verordnung vom 8. December 1843 (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1843) nachgeholfen worden.

Da es nun nicht immer möglich wird, die bei einer Recrutirung ausgehobene Mannschaft an einem und demselben Tage vollständig in die Bestandslisten aufzunehmen, so ist für diese unbedingt der 1. Januar des folgenden Jahres und nur für die Freiwilligen und Nachgestellten der Tag des Eintrags in die Bestandslisten als Eintrittstermin angenommen worden.

Die zum Ersatz bestimmten Mannschaften sind, wenn sie zur Einstellung gelangen, den Ausgehobenen in dieser Beziehung gleich zu achten.

Der Bericht sagt:

In diesem Paragraphen, in welchem von der Kriegsreserve zuerst die Rede ist, wird anstatt des bisherigen Ausdrucks: „Armee“ die Benennung: „active Armee“ im Gegensatz zur Kriegsreserve angenommen, da letztere zwar nicht zu dem immer activen und präsenten Theile des Heeres gehört, aber doch eben so gut wie die active Armee zur bewaffneten Macht zu rechnen ist.

Die Bestimmung, welche der Zusatz zu diesem Paragraphen enthält, ist neu. Sie setzt den Termin fest, von welchem an die wirkliche Dienstzeit und der Eintritt in den Militairstand für die ausgehobenen, freiwillig eintretenden und nachgestellten Mannschaften zu rechnen ist. Unter nachgestellten sind diejenigen zu verstehen, welche ihrer Militairpflicht rechtzeitig zu genügen verabsäumt haben.

Der Deputation schien aber in dieser Bestimmung noch der Zweifel übrig zu bleiben, von wann an die Dienstzeit der zum Ersatz bereit gehaltenen Mannschaften zu rechnen sei. (Vergl. §. 37—40 des Gesetzes.) Die Billigkeit dürfte erfordern, daß die Dienstzeit der Ersatzmänner von dem nämlichen Zeitpunkte, also von dem 1. Januar des auf die Recrutirung folgenden Jahres an gerechnet werde, von welcher an die Dienstzeit der Ausgehobenen beginnt, da sie sich von diesem Termine an eine Zeit lang bereit halten müssen, in das Militair einzutreten, und zwar für solche, welche schon ausgehoben waren, oder der Aushebung zu unterwerfen gewesen wären.

Dieser Ansicht entsprechend haben die Königlichen Herren Commissarien am Schluß des Paragraphen folgenden Zusatz beantragt:

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintrags in die Bestandslisten an als dem Militairstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom 1. Januar des auf die Recrutirung folgenden Jahres an gerechnet.

Hiermit beantragt die Deputation die Annahme des Paragraphen, bei dem sie nichts hinzuzusetzen gehabt hat.

D. Crusius: Da durch die von dem Herrn Staatsminister gegebene Erläuterung auf meine ergebenste Anfrage das hauptsächlichste Bedenken, welches die Deputation der frühern Ständeversammlung abhielt, auf Abkürzung der Dienstzeit anzutragen, gehoben ist, obschon der Finanzpunkt stehen geblie-